

30.07.2019

Endgültige Bedingungen

ERSTE Smart Invest Garant VIII 19-28
(die "Schuldverschreibungen")

begeben aufgrund des

Capital Guaranteed Structured Notes Programme
der

Erste Group Bank AG

Erstausgabekurs: 101,00 % zuzüglich des in Teil B genannten Ausgabeaufschlags

Begebungstag: 30.08.2019

Serien-Nr.: 5

Tranchen-Nr.: 1

WICHTIGER HINWEIS

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung, abgefasst und müssen in Verbindung mit dem Capital Guaranteed Structured Notes Programme Prospekt in seiner Fassung vom 28. Juni 2019, geändert durch etwaige Nachträge (der "**Prospekt**") über das Capital Guaranteed Structured Notes Programme (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") gelesen werden. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge zum Prospekt können in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin ("www.erstegroup.com/de/ueber-uns/erste-group-emissionen/prospekte/anleihen") eingesehen werden. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge zum Prospekt sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich. Eine Zusammenfassung für diese Emission ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Warnung: Der Prospekt vom 28. Juni 2019 wird voraussichtlich bis zum 27. Juni 2020 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf der Internetseite der Emittentin ("www.erstegroup.com/de/ueber-uns/erste-group-emissionen/prospekte/anleihen") zu veröffentlichen, und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

TEIL A – EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sind die in dem Prospekt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen sowie die nachfolgend aufgeführten Emissionsspezifischen Bedingungen.

§ 1

WÄHRUNG, GESAMTNENNBETRAG, STÜCKELUNG, GESCHÄFTSTAG UND SPRACHE

(1) *Währung, Gesamtnennbetrag und Stückelung.* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") in Euro (EUR) (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000 (in Worten: fünfzig Millionen) (der "**Gesamtnennbetrag**") in der Stückelung von EUR 1.000 (die "**festgelegte Stückelung**" bzw. der "**Nennbetrag je Schuldverschreibung**") begeben.

(2) *Geschäftstag.* "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolgesystem ("**TARGET**") geöffnet ist.

(3) *Sprache.* Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in der deutschen Sprache abgefasst.

§ 2

VERZINSUNG

Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.

§ 3

RÜCKZAHLUNG

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am Rückzahlungstag durch Zahlung eines Betrags, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) dem Rückzahlungskurs entspricht, zurückgezahlt.

Der "**Rückzahlungskurs**" entspricht der Summe aus (i) Basisprozentsatz und (ii) dem Produkt aus (x) der Partizipation und (y) der Wertentwicklung des Basiswertes, und entspricht mindestens dem Floor, d.h. der Rückzahlungskurs beträgt mindestens 100 % des Nennbetrags je Schuldverschreibung (der "**Mindestrückzahlungskurs**") und wird als Formel wie folgt berechnet:

Basisprozentsatz + Max(Partizipation x Wertentwicklung; Floor)

Allgemeine Definitionen:

"**Ausübungspreis**" entspricht 100 % des Schlusskurses des Basiswertes am Kursfixierungstag

"**Basisprozentsatz**" entspricht 100 %.¹

"**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen, der 23.08.2028 bzw. wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag (wie in § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen definiert) ist, der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag.

"**Floor**" entspricht 0,00 %¹ und stellt die Untergrenze des Produkts aus (x) der Partizipation und (y)

¹ Im Fall von Garant Anleihen ist die Summe aus Basisprozentsatz und Floor immer größer oder gleich 100 %, d.h. der Rückzahlungskurs entspricht mindestens 100 %.

der Wertentwicklung dar.

"**Kursfixierungstag**" ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen, der 29.08.2019 bzw. wenn einer dieser Tage kein Vorgesehener Handelstag (wie in § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen definiert) ist, der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag.

"**Max**" steht für eine Reihe von Beträgen in Klammern und ist der größte dieser Beträge innerhalb der Klammern, die durch Semikolon getrennt sind.

"**Rückzahlungstag**" ist der 30.08.2028, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Emissionsspezifischen Bedingungen.

"**Partizipation**" entspricht 100 %. Die Partizipation bestimmt die prozentuale Beteiligung der Gläubiger an der Wertentwicklung des Basiswertes.

"**Wertentwicklung**" des Basiswertes ist ein in Prozent ausgedrückter Betrag, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Ergebnis der Division (i) des Schlusskurses am Bewertungstag und (ii) des Ausübungspreises minus eins entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

$$\frac{\text{Schlusskurs am Bewertungstag} - 1}{\text{Ausübungspreis}}$$

Basiswertbezogene Definitionen:

"**Basiswert**" ist der Index.

"**Bildschirmseite**" ist die in der untenstehenden Tabelle für den Index genannte Bildschirmseite.

"**Börse**" bezeichnet jede Börse, an der eine Indexkomponente nach Feststellung der Berechnungsstelle hauptsächlich gehandelt wird, eine Nachfolgebörse oder ein Nachfolge-Notierungssystem oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. dem der Handel mit den diesem Index zugrunde liegenden Komponenten vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Berechnungsstelle bestimmt hat, dass die Liquidität hinsichtlich der Komponenten an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Börse vergleichbar ist).

"**Index-Sponsor**" ist der in der nachstehenden Tabelle genannte Index-Sponsor, (sowie jede von diesem zur Berechnung und/oder Veröffentlichung des Indexkurses beauftragte Einheit) oder jeder Nachfolger dazu.

"**Index**" ist der in der nachstehenden Tabelle genannte Index:

Name des Index	Index-Sponsor	Einbörsen- oder Mehrbörsenindex
Solactive ERSTE Multi Asset Index 35 VC	Solactive AG (sowie jede von diesem zur Berechnung und/oder Veröffentlichung des Indexkurses beauftragte Einheit)	Mehrbörsen Index
Name des Index	Börse	Bildschirmseite
Solactive ERSTE Multi Asset Index 35 VC	Diverse Börsen / Handelsplattformen	Reuters.SEMA35VC

"**Schlusskurs**" des Basiswertes ist der von der Berechnungsstelle festgestellte offizielle

Schlusskurs des Index am maßgeblichen Tag, wie vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht und von der Berechnungsstelle festgestellt.

§ 4 ZÄHLUNGSWEISE UND ZÄHLTAG

(1) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Wahrung.

(2) *Zahltag.* Sofern der Falligkeitstag fur eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fiele, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Falligkeitstag fur die Zahlung auf den nachstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.

"**Zahltag**" bezeichnet einen Kalendertag (auer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearingsystem geffnet ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (**TARGET**) geffnet ist.

Falls der Ruckzahlungstag der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Glaubiger nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

§ 5 MARKTSTRUNGEN IN BEZUG AUF INDIZES

(a) Marktstrungen

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass es sich bei einem Referenztag um einen Unterbrechungstag handelt, so ist der Referenztag fur den Index der nachstfolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle in Bezug auf den Index kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstage bis zum und einschlielich des Referenzstichtags ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall oder wenn ein Referenztag auf den Referenzstichtag fallt, da der ursprunglich vorgesehene Tag kein Vorgesehener Handelstag ist:

(i) ist dieser Referenzstichtag ungeachtet dessen, dass er ein Unterbrechungstag oder kein Vorgesehener Handelstag ist, als Referenztag fur den Index anzusehen; und

(ii) wird die Berechnungsstelle den mageblichen Stand des Index am Referenzstichtag gema der zuletzt vor dem Referenzstichtag gultigen Formel und Methode zur Berechnung des Index und anhand ihrer nach Treu und Glauben vorgenommenen Schatzung des Wertes der jeweiligen Komponente des Index feststellen (und diese Feststellung der Berechnungsstelle gema dieses Absatzes (ii) gilt als Indexstand in Bezug auf den mageblichen Referenztag).

(b) Mitteilung

Die Berechnungsstelle wird die Glaubiger so bald als mglich gema § 11 der Allgemeinen Bedingungen ber den Eintritt eines Unterbrechungstages an jedem Tag, der ohne den Eintritt eines Unterbrechungstages ein Referenztag gewesen ware, informieren. Informiert die Berechnungsstelle die Glaubiger nicht ber den Eintritt eines Unterbrechungstages, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit dieses Eintritts oder der Folgen dieses Unterbrechungstages.

(c) Definitionen

"**Bewertungstag**" hat die in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Index**" hat die in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Indexkurs**" bezeichnet den Kurs des Basiswertes, wie in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen definiert.

"**Index-Sponsor**" hat die in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen zugewiesene

Bedeutung.

"**Komponente**" bezeichnet jedes Wertpapier oder andere Komponente, die in dem Index enthalten ist.

"**Referenzstichtag**" ist der achte unmittelbar auf den Vorgesehenen Referenztag folgende Vorgesehene Handelstag oder, falls dieser Tag früher liegt, der Vorgesehene Handelstag am oder unmittelbar vor dem zweiten Geschäftstag, der unmittelbar dem Tag vorausgeht, an dem eine Zahlung von Beträgen oder Lieferung von Vermögensgegenständen gemäß einer Berechnung oder Bestimmung an diesem Referenztag fällig sein könnte, vorausgesetzt, dass der Referenzstichtag nicht vor dem ursprünglich vorgesehenen Referenztag liegt.

"**Referenztag**" ist der Kursfixierungstag und der Bewertungstag oder, falls dieser früher liegt, der Referenzstichtag.

"**Unterbrechungstag**" ist jeder Vorgesehene Handelstag, an dem der Index-Sponsor den Indekurs nicht berechnet und bekanntgibt.

"**Vorgesehener Handelstag**" ist jeder Tag, an dem vorgesehen ist, dass der Index-Sponsor den Indekurs bekanntgibt.

"**Vorgesehener Referenztag**" ist jeder Tag, der ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses ein Referenztag gewesen wäre.

§ 6

ANPASSUNGEN IN BEZUG AUF DEN INDEX

(a) Anpassungen

(i) Sofern ein Index (1) nicht durch den betreffenden Index-Sponsor, sondern durch einen der Berechnungsstelle geeignet erscheinenden Nachfolge-Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben wird, oder (2) durch einen Nachfolge-Index ersetzt wird, der nach Ansicht der Berechnungsstelle nach derselben oder im Wesentlichen derselben Berechnungsformel oder Berechnungsmethode ermittelt wird wie dieser Index, dann gilt dieser Index (der "**Nachfolge-Index**") als der Index.

(ii) Sofern die Berechnungsstelle festlegt, dass (1) der Index-Sponsor an oder vor einem Referenztag oder anderen maßgeblichen Tag ankündigt, dass er eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des relevanten Index oder eine sonstige wesentliche Änderung an diesem Index vornehmen wird oder vornimmt (mit Ausnahme einer in der Formel oder Methode vorgeschriebenen Änderung zur Aufrechterhaltung des Index bei Veränderungen der Komponenten, der Kapitalisierung und sonstigen üblichen Änderungsereignissen) (eine "**Index-Änderung**") oder den Index dauerhaft einstellt und es zum Tag der Einstellung keinen Nachfolge-Index gibt (eine "**Index-Einstellung**") oder (2) der Index-Sponsor es unterlässt, an einem Referenztag oder anderen maßgeblichen Tag den betreffenden Indekurs zu berechnen und bekannt zu geben (eine "**Index-Störung**" (wobei die Berechnungsstelle nach ihrem billigem Ermessen bestimmen kann, dass ein solches Ereignis stattdessen zum Eintritt eines Unterbrechungstages führt), und zusammen mit einer Index-Änderung und einer Index-Einstellung jeweils ein "**Index-Anpassungsgrund**"), dann:

(aa) stellt die Berechnungsstelle fest, ob dieser Index-Anpassungsgrund wesentliche Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen hat, und wenn dies der Fall ist, kann sie bestimmen, den betreffenden Indekurs zu berechnen, indem anstelle eines veröffentlichten Kurses des betreffenden Index der Kurs des Index an diesem Referenztag oder anderen maßgeblichen Tag herangezogen wird, der von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit der von dem betreffenden Index-Anpassungsgrund geltenden Formel und Methode für die Berechnung des betreffenden Index festgelegt wurde, wobei ausschließlich die Komponenten berücksichtigt werden, aus denen dieser Index unmittelbar vor dem Index-Anpassungsgrund bestand; oder

(bb) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ggf. die angemessene Anpassung festlegen, die für Bestimmungen dieser Emissionsspezifischen Bedingungen zu erfolgen hat, um dem Index-Anpassungsgrund Rechnung zu tragen, und den Wirksamkeitstag dieser Anpassung zu bestimmen; oder

(cc) kann die Berechnungsstelle einen Nachfolge-Index mit einer Strategie bestimmen, die im Wesentlichen der Strategie des ursprünglichen Index gleicht, und die Berechnungsstelle hat nach Bestimmung eines solchen Indexes die Inhaber gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen unverzüglich diesbezüglich zu informieren und dieser Index wird zum Nachfolge-Index und gilt für die Zwecke der Schuldverschreibungen als der 'Index'. Ferner wird die Berechnungsstelle ggf. die Emissionsspezifischen Bedingungen anpassen, um dem Nachfolge-Index Rechnung zu tragen, und den Wirksamkeitstag dieser Anpassung bestimmen; oder

(dd) falls, nach Ansicht der Berechnungsstelle, die obigen Regelungen gemäß (aa) bis (cc) kein wirtschaftlich vernünftiges Ergebnis erzielen würden, zahlt die Emittentin nach Mitteilung der Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht nur teilweise zurück, wobei jede Schuldverschreibung durch Zahlung eines Betrages zurückgezahlt wird, der dem von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise bestimmten fairen Marktpreis dieser Schuldverschreibung unter Berücksichtigung des Indexanpassungsgrundes entspricht, angepasst um die angemessenen Kosten und Aufwendungen der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen für die Abwicklung von zugrunde liegenden und/oder damit verbundenen Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Aktienoptionen, Aktienswaps oder andere Wertpapiere gleich welcher Art, die die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen absichern). Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern bekannt gegebene Weise in Übereinstimmung mit § 11 der Allgemeinen Bedingungen.

(b) Korrektur eines Indexkurses

Wird ein von dem Index-Sponsor an einem Tag veröffentlichter Indexstand, der für Berechnungen oder Bestimmungen verwendet wird (eine "**Relevante Berechnung**"), nachträglich korrigiert und wird diese Korrektur von dem Index-Sponsor (der "**Korrigierte Indexkurs**") bis zu zwei Geschäftstagen vor dem Zahltag eines Betrags, der gemäß einer Relevanten Berechnung berechnet wird, veröffentlicht, wird der Korrigierte Indexkurs als der maßgebliche Indexkurs an diesem Tag angesehen und die Berechnungsstelle wird den Korrigierten Indexkurs als maßgeblichen Indexkurs heranziehen.

§ 7

ZUSÄTZLICHE STÖRUNGSEREIGNISSE

Bei Eintritt eines Zusätzlichen Störungsereignisses kann die Emittentin nach billigem Ermessen:

(i) die Berechnungsstelle auffordern, nach billigem Ermessen ggf. die angemessene Anpassung festzulegen, die für Bestimmungen dieser Emissionsspezifischen Bedingungen zu erfolgen hat, um dem Zusätzlichen Störungsereignis Rechnung zu tragen, und den Wirksamkeitstag dieser Anpassung zu bestimmen; oder

(ii) die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht nur teilweise durch Benachrichtigung der Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen kündigen. Wenn die Schuldverschreibungen insgesamt zurückgezahlt werden, zahlt die Emittentin jedem Gläubiger in Bezug auf jedes von diesem Gläubiger gehaltene Schuldverschreibungen einen Betrag aus, der dem nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise durch die Berechnungsstelle bestimmten fairen Marktpreis der Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung des Zusätzlichen Störungsereignisses entspricht, angepasst um die angemessenen Kosten und Aufwendungen der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen für die Abwicklung von zugrunde liegenden und/oder damit verbundenen Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Aktienoptionen, Aktienswaps oder andere Wertpapiere gleich welcher Art, die die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen absichern). Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern bekannt gegebene Weise in Übereinstimmung mit § 11 der Allgemeinen Bedingungen.

Nach Eintritt eines anwendbaren Zusätzlichen Störungsereignisses benachrichtigt die Emittentin die Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen so schnell wie möglich vom Eintritt des Zusätzlichen Störungsereignisses unter Angabe näherer Informationen und der diesbezüglich zu ergreifenden Maßnahme. Das Fehlen einer Benachrichtigung oder deren Nichterhalt hat keinerlei

Einfluss auf die Wirkung eines Zusätzlichen Störungsereignisses.

"**Absicherungspositionen**" sind jeder Kauf, Verkauf, Abschluss oder Unterhalt von einem oder mehreren (i) Positionen oder Kontrakten in Bezug auf Wertpapiere, Optionen, Terminkontrakte, Derivate oder Devisen, (ii) Wertpapierleihgeschäften, oder (iii) anderen Vorkehrungen (wie auch immer bezeichnet) der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen zur Absicherung, individuell oder auf Portfoliobasis, ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen.

"**Absicherungsstörung**" bedeutet, dass die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen nach Aufwendung aller wirtschaftlich vernünftigen Bemühungen nicht in der Lage ist/sind, (i) Transaktionen oder Vermögenswerte, die sie zur Absicherung ihres Aktienkursrisikos oder anderer Kursrisiken in Bezug auf den Abschluss oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig hält, zu erwerben, zu begründen, wieder zu begründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, abzuwickeln oder zu veräußern, oder (ii) die Erlöse aus diesen Transaktionen oder die Vermögenswerte zu realisieren, wiederzuerlangen oder weiterzuleiten.

"**Administrator-/Benchmarkereignis**" bezeichnet in Bezug auf jede Schuldverschreibung und eine Maßgebliche Benchmark, das Auftreten oder das Vorliegen von einem der folgenden Ereignisse in Bezug auf diese Maßgebliche Benchmark, wie von der Berechnungsstelle festgelegt:

(a) ein "**Nicht-Zulassungereignis**", welches eines der folgenden Ereignisse ist:

- (i) die Maßgebliche Benchmark, der Administrator bzw. der Sponsor erhält keine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung oder Genehmigung;
- (ii) die Maßgebliche Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Maßgebliche Benchmark ist nicht in einem offiziellen Register enthalten; oder
- (iii) die Benchmark oder der Administrator oder der Sponsor der Maßgeblichen Benchmark erfüllt nicht die anderen für die Schuldverschreibungen oder die Maßgebliche Benchmark geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen,

in jedem Fall, wenn dies für die Emittentin oder die Berechnungsstelle erforderlich ist, um ihre jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gemäß der Benchmark-Verordnung zu erfüllen. Zur Klarstellung: Ein Nicht-Zulassungereignis liegt nicht vor, wenn die Maßgebliche Benchmark oder der Administrator oder der Sponsor der Relevanten Benchmark nicht in einem offiziellen Register enthalten ist, weil ihre Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung oder Genehmigung ausgesetzt wurde, wenn zum Zeitpunkt dieser Aussetzung die weitere Bereitstellung und Nutzung der Maßgebliche Benchmark für die Schuldverschreibungen im Rahmen der Benchmark-Verordnung während des Zeitraums dieser Aussetzung zulässig ist;

(b) ein "**Ablehnungereignis**" liegt vor, wenn die zuständige Behörde oder eine andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung, Genehmigung oder Einbeziehung in ein amtliches Register in Bezug auf die Maßgebliche Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Relevanten Benchmark ablehnt oder zurückweist, die für die Emittentin oder die Berechnungsstelle zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gemäß der Benchmark-Verordnung erforderlich ist; oder

(c) ein "**Aussetzungs-/ Rücknahmeereignis**", welches eines der folgenden Ereignisse ist:

- (i) die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle setzt aus oder widerruft eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung oder Genehmigung in Bezug auf die Maßgebliche Benchmark oder den Administrator oder den Sponsor der Relevanten Benchmark, die erforderlich ist, damit die Emittentin oder die Berechnungsstelle ihre jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gemäß der Benchmark-Verordnung erfüllen kann; oder
- (ii) die Maßgebliche Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Maßgebliche Benchmark wird aus einem offiziellen Register gelöscht, soweit die Aufnahme in dieses Register erforderlich ist, damit die Emittentin oder die Berechnungsstelle ihre jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gemäß der Benchmark-Verordnung

erfüllen kann.

Zur Klarstellung: Ein Aussetzungsereignis liegt nicht vor, wenn die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung oder Genehmigung ausgesetzt oder die Aufnahme in ein offizielles Register widerrufen wird, wenn zum Zeitpunkt der Aussetzung oder des Widerrufs, die weitere Bereitstellung und Nutzung der Relevanten Benchmark für die Schuldverschreibungen gemäß der Benchmark-Verordnung während des Zeitraums dieser Aussetzung oder des Widerrufs zulässig ist.

"Benchmark-Verordnung" bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Basiswert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und die Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (in der jeweils geltenden Fassung), einschließlich etwaiger ergänzender Rechtsvorschriften oder Regeln und entsprechender Leitlinien ändert.

"Erhöhte Absicherungskosten" bedeuten, dass der Emittentin und/oder ihren verbundenen Unternehmen in Bezug auf (i) das Eingehen bzw. Erwerben, Begründen, Neubegründen, Wiederbegründen, Ersetzen, Aufrechterhalten, Abwickeln oder Veräußern von Transaktionen oder Vermögenswerten, die sie zur Absicherung ihres Aktienkursrisikos oder anderer Kursrisiken in Bezug auf den Abschluss oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig hält, oder (ii) das Realisieren, Wiedererlangen oder Weiterleiten der Erlöse aus diesen Transaktionen oder der Vermögenswerte, erheblich höhere (verglichen mit den am Kursfixierungstag vorliegenden Umständen) Steuern, Abgaben, Ausgaben oder Gebühren (außer Maklergebühren) entstehen würden, wobei in dem Fall, dass diese wesentlich höheren Kosten allein durch die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen entstanden sind, diese nicht als Erhöhte Absicherungskosten gelten.

"Gesetzesänderung" bedeutet, dass die Berechnungsstelle am oder nach dem Kursfixierungstag, aufgrund (i) der Verabschiedung oder Änderung von geltenden Gesetzen oder Bestimmungen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Steuerrecht), oder (ii) der Bekanntmachung von oder Änderungen in der Auslegung von geltenden Gesetzen oder Vorschriften (einschließlich Maßnahmen, die von Steuerbehörden vorgenommen wurden) durch Gerichte oder Aufsichtsbehörden mit der zuständigen Gerichtsbarkeit nach billigem Ermessen bestimmt, dass (y) es für die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen rechtswidrig geworden ist, die betreffenden Absicherungspositionen zu halten, zu erwerben oder zu veräußern (einschließlich Komponenten, die in einem Index enthalten sind), oder dass (z) der Emittentin und/oder ihren verbundenen Unternehmen durch die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen erheblich höhere Kosten entstehen werden (wie unter anderem Kosten aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervergünstigungen oder sonstiger negativer Auswirkungen auf ihre steuerliche Lage).

"Maßgebliche Benchmark" bezeichnet in Bezug auf sämtliche Schuldverschreibungen jedweden Kurs, Stand, Preis, Wert oder sonstigen Betrag in Bezug auf einen oder mehrere Basiswerte oder andere Indizes, die zur Bestimmung des Zins- und/oder Nennbetrags und/oder sonstiger unter den Schuldverschreibungen zu zahlender Beträge oder zu liefernder Vermögenswerte herangezogen werden, bei denen es sich um eine "Benchmark" im Sinne der Benchmark-Verordnung handelt, die von der Berechnungsstelle ermittelt wird.

"Zusätzliches Störungsereignis" ist/sind jede Gesetzesänderung, Absicherungsstörung, Erhöhte Absicherungskosten und/oder ein Administrator-/Benchmarkereignis

TEIL B – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

- Mit Ausnahme des wirtschaftlichen Interesses der Manager haben die an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen – soweit die Emittentin hiervon Kenntnis hat – kein materielles Interesse an der Emission bzw. dem Angebot.
- Andere Interessen

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge²

Nicht anwendbar

Geschätzter Nettoerlös

Nicht anwendbar

Geschätzte Gesamtkosten der Emission

bis zu EUR 4.000

INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE

Wertpapierkennnummern

- ISIN AT0000A293Z0
- Wertpapierkennnummer (WKN) EB0FR7
- Sonstige Wertpapierkennnummer

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität

Einzelheiten über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Index und dessen Volatilität können auf folgender Bildschirmseite abgerufen werden:

Index	Bildschirmseite
Solactive ERSTE Multi Asset Index 35 VC	Reuters.SEMA35VC

Emissionsrendite

Die Mindestemissionsrendite ist -0,11049814 % *per annum* für den Fall, dass es keine vorzeitige Rückzahlung gibt.

² Siehe den Abschnitt mit der Überschrift "3.1.10 Reasons for the offer and use of proceeds from the sale of the Notes" in diesem Prospekt. Falls der Nettoerlös nicht für die allgemeinen Finanzierungszwecke der Emittentin verwendet werden sollen, sind diese Gründe einzufügen. Nicht auszufüllen im Fall von Wholesale Schuldverschreibungen.

Vertretung der Schuldtitelinhaber unter Angabe der die Anleger Nicht anwendbar
vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden
Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge,
die diese Repräsentationsformen regeln, einsehen kann

Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, welche die Grundlage für Gemäß Rahmenbeschluss
die Schaffung/Emission der Schuldverschreibungen bilden genehmigt vom Vorstand
am 04. Dezember 2018
und vom Aufsichtsrat am
13. Dezember 2018

KONDITIONEN DES ANGEBOTS

Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Angebotskonditionen Nicht anwendbar

Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist diese nicht bis zu EUR 50.000.000
festgelegt, Beschreibung der Regelungen und Angabe des
Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Bei Daueremissionen
Angebot vorliegt und Beschreibung des Antragsverfahrens entspricht die Angebotsfrist
im Wesentlichen der
Laufzeit der
Schuldverschreibungen,
bzw. dem Zeitraum vom
01.08.2019 bis zum
Laufzeitende der
Schuldverschreibungen
bzw. bis zur Schließung der
Daueremission oder bis zur
Ausübung eines
Kündigungsrechts.

Ist vor Beendigung der
Zeichnungsfrist bzw.
Angebotsfrist zu
irgendeinem Zeitpunkt an
einem Geschäftstag bereits
der in den Endgültigen
Bedingungen angegebene
Gesamtnennbetrag für die
Schuldverschreibungen
erreicht, beendet die
Emittentin die
Zeichnungsfrist bzw.
Angebotsfrist für die
Schuldverschreibungen zu
dem betreffenden Zeitpunkt
an diesem Geschäftstag
ohne vorherige
Bekanntmachung. Sind bis
zum Erstvalutatag der
Daueremission nicht

ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller Nicht anwendbar

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme) Mindestzeichnungshöhe entspricht EUR 1.000

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung Die Zahlung des Kaufpreises und die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den Erwerb der Schuldverschreibungen.

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse Die Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Zeichnungsfrist, im Falle einer Daueremission unverzüglich nach Beendigung des Angebotes durch die Emittentin, der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank der Schuldverschreibungen und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, durch die Emittentin offen gelegt.

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte Nicht anwendbar

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Werden die Wertpapiere gleichzeitig auf den Märkten zweier oder Nicht anwendbar

mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben.

Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

Die Zeichner erfahren von der ihnen zugeteilten Menge an Schuldverschreibungen durch Gutbuchung der Schuldverschreibungen auf ihrem Depot. Eine Aufnahme des Handels vor der Zuteilung ist nicht möglich.

Preisfestsetzung

Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden, oder der Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahrens für seine Bekanntgabe.

Erstausgabekurs: 101,00%, wobei dieser laufend an den aktuellen Marktpreis angepasst werden kann zuzüglich eines Ausgabeaufschlages in Höhe von bis zu 3,00%

Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Nicht anwendbar

PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots

Diverse Finanzdienstleister in Österreich

Vertriebsmethode

Nicht syndiziert

Syndiziert

Übernahmevertrag

Datum des Übernahmevertrags

Nicht anwendbar

Hauptmerkmale des Übernahmevertrags

Nicht anwendbar

Einzelheiten bezüglich des Managers

Manager

Nicht anwendbar

Feste Übernahmeverpflichtung

Ohne feste Übernahmeverpflichtung

Kursstabilisierender Manager

Keiner

Provisionen und geschätzte Gesamtkosten

Management- und Übernahmeprovision

Verkaufsprovision

Nicht anwendbar

Andere

Gesamtprovision

Ausgabeaufschlag

bis zu 3,00 % des
Gesamtnennbetrags

BÖRSENNOTIERUNG, ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

Börsenzulassung

Ja

Frankfurt am Main

Regulierter Markt

Freiverkehr

Stuttgart

Regulierter Markt

Freiverkehr

x Wien

x Amtlicher Handel

Termin der Zulassung

am oder um den
Begebungstag (wie oben
definiert)

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel

Nicht anwendbar

Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Märkte, an denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

Nicht anwendbar

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels

Nicht anwendbar

Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Rating

Die Schuldverschreibungen haben zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen kein Rating. Die Emittentin behält sich das Recht vor, zukünftig ein Rating zu beantragen.

Verkaufsbeschränkungen

TEFRA

TEFRA C

Weitere Verkaufsbeschränkungen

Nicht anwendbar

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Angebotszeitraum, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch die Platzeure oder weitere Finanzintermediäre erfolgen kann

Auf die Dauer der Gültigkeit des Prospekts beschränkt

Weitere Bedingungen für die Verwendung des Prospekts

Nicht anwendbar

Börsennotierung

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Börsenzulassung der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Emission von Schuldverschreibungen unter dem Programm (ab dem 30.08.2019) erforderlich sind.

Angabe zu Benchmarks gemäß Artikel 29 Abs. 2 der Benchmark Verordnung: Die unter den Schuldverschreibungen zu leistende(n) Zahlung(en) wird/werden unter Bezugnahme auf Solactive ERSTE Multi Asset Index 35 VC bestimmt, der/die von Solactive AG bereitgestellt wird/werden. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist/sind Solactive AG in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Die Emittentin gibt in Bezug auf den Index folgende Erklärung ab:

- Sämtliche Regeln des Indexes und Informationen zu seiner/ihrer Wertentwicklung sind kostenlos auf der Website des Emittenten oder des Indexsponsors abrufbar; und
- die Regelungen des Indexes (einschließlich

Indexmethode für die Auswahl und die Neuabwägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

Im Namen der Emittentin unterzeichnet

Von:

Im Auftrag

Von:

Im Auftrag

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") setzt sich aus als Schlüsselinformationen (die "**Schlüsselinformationen**") bezeichneten geforderten Angaben zusammen. Diese Schlüsselinformationen sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert.

Diese Zusammenfassung enthält all die geforderten Schlüsselinformationen, die in einer Zusammenfassung für diese Art der Wertpapiere und der Emittentin einzubeziehen sind. Da gewisse Schlüsselinformationen nicht adressiert werden müssen, können Lücken in der Nummerierung der Schlüsselinformationen vorhanden sein.

Auch wenn grundsätzlich eine Schlüsselinformation aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin in dieser Zusammenfassung aufzuführen wäre, ist es möglich, dass hinsichtlich dieser Schlüsselinformation keine relevanten Angaben gemacht werden können. In einem solchen Fall wird eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformation in dieser Zusammenfassung mit dem Hinweis "Nicht anwendbar" aufgenommen.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

- A.1** Warnhinweis: Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") ist als Einführung zu dem Basisprospekt (der "**Prospekt**") über das Capital Guaranteed Structured Notes Programm (das "**Programm**") zu lesen.
- Jede Entscheidung des Anlegers über eine Investition in unter diesem Prospekt begebene Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") sollte sich auf eine Berücksichtigung des Prospekts als Ganzen stützen.
- Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.
- Nur die Erste Group Bank AG ("**Erste Group Bank**"), Am Belvedere 1, A-1100 Wien, Österreich (in ihrer Funktion als Emittentin unter dem Programm, die "**Emittentin**") kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt, um Anleger bei der Prüfung der Frage, ob sie in die betreffenden Wertpapiere investieren sollten, behilflich zu sein.
- A.2** Zustimmung der Emittentin oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre und Angabe der Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Die Emittentin erteilt: (i) allen Kreditinstituten im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in der jeweils geltenden Fassung, die als Finanzintermediäre handeln und die Schuldverschreibungen weiterveräußern oder endgültig platzieren; und (ii) allen weiteren Finanzintermediären, die auf der Internetseite der Emittentin "www.erstegroup.com" angegeben sind als Intermediäre, denen die Emittentin ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für den Wiederverkauf und die endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen erteilt hat, (zusammen die "**Finanzintermediäre**") ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der unter dem Prospekt begebenen

Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird:

Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind:

Schuldverschreibungen während des maßgeblichen Angebotszeitraums, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, vorausgesetzt, dass der Prospekt zu diesem Zeitpunkt gemäß § 6a des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) in der jeweils geltenden Fassung, das die Prospektrichtlinie umsetzt, noch gültig ist.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts für die Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre wurde unter der Voraussetzung erteilt, dass: (i) der Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen künftigen Anlegern zur Verfügung gestellt wird; und (ii) jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er nur im Einklang mit allen maßgeblichen in dem Prospekt enthaltenen Verkaufsbeschränkungen und allen in der maßgeblichen Jurisdiktion anwendbaren Gesetzen und Verordnungen von dem Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge und von den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen Gebrauch machen wird.

In den Endgültigen Bedingungen kann die Emittentin weitere Bedingungen für ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts festlegen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wird auf der Internetseite der Emittentin unter "www.erstegroup.com" veröffentlicht.

Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind:

Im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär, hat der Finanzintermediär den Anlegern Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

B. DIE EMITTENTIN

- B.1** Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung: Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist "Erste Group Bank AG", ihre kommerzielle Bezeichnung lautet "Erste Group". **"Erste Group"** bezieht sich auch auf die Erste Group Bank und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften.
- B.2** Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft: Die Erste Group Bank ist eine nach österreichischem Recht organisierte und österreichischem Recht unterliegende Aktiengesellschaft, die im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 33209 m eingetragen ist. Der Sitz der Erste Group Bank liegt in Wien, Österreich. Sie hat ihre Geschäftsanschrift unter der Adresse Am Belvedere 1, A-1100 Wien, Österreich.
- B.4b** Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken: In den letzten Jahren wurde die Regulierung des Finanzsektors verschärft, im Wesentlichen um die Belastbarkeit der Kreditinstitute zu stärken. Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen könnten die Finanzbranche weiter negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des für angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und

Leverage könnten zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen. Handlungen von Regierungen und Zentralbanken könnten die Wettbewerbssituation maßgeblich beeinträchtigen und die Anleger, die in Finanzinstituten veranlagt sind, beeinflussen.

B.5 Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, eine Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe:

Die "Erste Group" besteht aus der Erste Group Bank und ihren Tochterunternehmen und Beteiligungen, einschließlich Erste Bank Oesterreich in Österreich, Česká spořitelna in der Tschechischen Republik, Banca Comercială Română in Rumänien, Slovenská sporiteľňa in der Slowakischen Republik, Erste Bank Ungarn in Ungarn, Erste Bank Kroatien in Kroatien, Erste Bank Serbien in Serbien und, in Österreich den Sparkassen des Haftungsverbands, s-Bausparkasse, Erste Group Immorent GmbH und weiterer. Die Erste Group Bank fungiert als Muttergesellschaft der Erste Group und ist das Spitzeninstitut des österreichischen Sparkassensektors.

B.9 Gewinnprognosen und -schätzungen:

Nicht anwendbar; es wurde keine Gewinnprognose oder -schätzung abgegeben.

B.10 Art etwaiger Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen:

Nicht anwendbar; es bestehen keine Einschränkungen der Bestätigungsvermerke.

B.12 Ausgewählte historische Finanzinformationen:

in Millionen Euro (gerundet)	31.12.2018 geprüft	31.12.2017 geprüft
Summe der Verbindlichkeiten und Eigenkapital	236.792	220.659
Gesamtes Eigenkapital	18.869	18.288
Zinsüberschuss	4.582	4.353
Ergebnis vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	2.495	2.078
Periodenergebnis	2.163	1.668
Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Periodenergebnis	1.793	1.316

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2018

IFRS 16 (*Leasingverhältnisse*) wurde vom International Accounting Standards Board (IASB) im Januar 2016 veröffentlicht und ist erstmals auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2019 beginnen, verpflichtend anzuwenden. Gemäß aktuell vorliegenden Informationen schätzt die Erste Group beim Übergangszeitpunkt zu IFRS 16, dass die Nutzungsrechte und Leasingverbindlichkeiten die Bilanz um rund EUR 500 Mio verlängern werden.

in Millionen Euro (gerundet)	31.3.2019 ungeprüft	31.12.2018 geprüft
Summe der Verbindlichkeiten und Eigenkapital	243.706	236.792
Gesamtes Eigenkapital	19.754	18.869

in Millionen Euro (gerundet)	31.3.2019 ungeprüft	31.3.2018 angepasst*)

Zinsüberschuss	1.160,9	1.082,6
Ergebnis vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	561,8	520,7
Periodenergebnis	466,3	406,2
Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Periodenergebnis	377,0	336,1

Quelle: Ungeprüfter verkürzter konsolidierter Zwischenbericht zum 31.3.2019 mit vergleichenden Finanzzahlen für das erste Quartal 2018 bzw für das Geschäftsjahr, welches am 31.12.2018 geendet hat

*) Nachdem die Erste Group die IFRS 9 Übergangseffekte in dem Zwischenbericht für das erste Quartal 2018 veröffentlicht hat, hat sie bestimmte Beträge mit Wirkung zum 1.1.2018 korrigiert.

Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung:

Die Aussichten der Emittentin haben sich seit 31.12.2018 nicht wesentlich verschlechtert.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind:

Nicht anwendbar; es gab keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Erste Group, die nach dem 31.3.2019 eingetreten sind.

B.13 Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind:

Nicht anwendbar; es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

B.14 Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Abhängigkeit von anderen Gruppengesellschaften:

Die Emittentin ist das Mutterunternehmen der Erste Group und daher von den Geschäftsergebnissen aller Unternehmen, Tochterunternehmen und Gruppengesellschaften abhängig.

B.15 Haupttätigkeiten der Emittentin:

Die Erste Group bietet ein umfassendes Angebot an Bank- und Finanzdienstleistungen an, das Einlagenkonto- und Girokontenprodukte, Hypothekar- und Verbraucherkreditgeschäft, Investitions- und Betriebsmittelfinanzierung, Private Banking, Investment Banking, Asset-Management, Projektfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, Trading, Leasing und Factoring umfasst.

B.16 Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder

Zum Datum des Prospekts wurden 30,31% der Aktien der Erste Group Bank der DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung ("**Erste Stiftung**") zugerechnet. Dies umfasst einen wirtschaftlichen Anteil der Erste Stiftung (einschließlich der Erste Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung) von 11,38% sowie Aktien, die

Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist:

der Erste Stiftung aufgrund von Syndikatsverträgen zugerechnet werden, die mit CaixaBank, S.A. den österreichischen Sparkassen und anderen Parteien (i.e. die Sparkassenstiftungen und Anteilsverwaltungssparkassen, und Wiener Städtische Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung - Vienna Insurance Group), welche 9,92%, 5,93% bzw. 3,08% halten, abgeschlossen wurden. Der Streubesitz beträgt 69,69% (wovon 46,29% von institutionellen Investoren, 4,0% von österreichischen privaten Investoren, 16,08% von nicht identifizierten internationalen institutionellen und privaten Investoren, 2,52% von identifizierten Handelspositionen (einschließlich Market Makers, Prime Brokerage, Proprietary Trading, Collateral und Stock Lending) und 0,80% von Mitarbeitern der Erste Group gehalten wurden) (alle Zahlen sind gerundet).

B.17 Die Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden:

Den Schuldverschreibungen sind folgende Ratings zugewiesen:

Nicht anwendbar; zum Datum der Endgültigen Bedingungen verfügen die Schuldverschreibungen über kein Rating. Die Emittentin behält sich das Recht vor, zukünftig ein Rating zu beantragen.

Der Emittentin wurden zum Datum des Prospekts folgende Ratings zugewiesen:

Standard & Poor's erteilte folgende Kreditratings:

Art der Schulden	Rating	Ausblick
Senior Ungesicherte Langfristige Einlagen	A	Positiv
Senior Ungesicherte Kurzfristige Einlagen	A-1	-

Moody's erteilte folgende Kreditratings:

Art der Schulden	Rating	Ausblick
Senior Ungesicherte Langfristige Einlagen	A2	Positiv
Senior Ungesicherte Kurzfristige Einlagen	P-1	-

Fitch erteilte folgende Kreditratings:

Art der Schulden	Rating	Ausblick
Langfristige Senior Preferred Einlagen	A	Stabil
Kurzfristige Senior Preferred Einlagen	F1	-

C. Die Wertpapiere

C.1 Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung:

Gattung und Art

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Begebung in Serien

Die Schuldverschreibungen werden mit der Serien-Nummer 5, Tranchen-Nummer 1 begeben.

Wertpapierkennnummern

ISIN: AT0000A293Z0

WKN: EB0FR7

- C.2** Wahrung der Wertpapieremission: Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.
- C.5** Beschreibung aller etwaigen Beschrankungen fur die freie Ubertragbarkeit der Wertpapiere: Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei ubertragbar.
- C.8** Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschlielich der Rangordnung und der Beschrankungen dieser Rechte:
- Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte**
- Die Schuldverschreibungen gewahren die Zahlung von einem Ruckzahlungsbetrag wie unter C.15 naher beschrieben.
- Status**
- Die Schuldverschreibungen sollen Instrumente Berucksichtigungsfahiger Verbindlichkeiten begrunden.
- Die Schuldverschreibungen begrunden direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gema den Schuldverschreibungen:
- (a) haben den gleichen Rang (i) untereinander und (ii) (soweit nicht gesetzliche Ausnahmen anwendbar sind und ohne das Vorgenannte einzuschranken) wie alle anderen gegenwartigen und zukunftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin; und
- (b) sind vorrangig zu Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Instrumenten und jeglichen Zahlungsverpflichtungen der Emittentin, die den gleichen Rang wie die Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Instrumente haben.
- Wobei:
- "Anwendbare MREL Vorschriften"** bezeichnet zu jeder Zeit die in Osterreich dann gultigen Gesetze, Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Richtlinien, die die Anwendbarkeit jeglicher MREL Anforderung oder jeglicher dann fur die Emittentin und/oder Erste MREL Gruppe anwendbarer Nachfolgevorschriften bewirken, einschlielich, aber ohne die Allgemeingultigkeit des Vorangegangenen zu beschranken, CRR, BaSAG, BRRD und jene Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Richtlinien, die die Anwendbarkeit jeglicher MREL Anforderung oder jeglicher dann anwendbarer Nachfolgevorschriften bewirken (unabhangig davon, ob diese Anforderungen, Leitlinien oder Richtlinien rechtskraftig sind und ob sie allgemein oder spezifisch fur die Emittentin und/oder Erste MREL Gruppe anwendbar sind).
- "BaSAG"** bezeichnet das osterreichische Bundesgesetz uber die Sanierung und Abwicklung von Banken (*Sanierungs- und Abwicklungsgesetz*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahme auf jegliche magebliche Paragraphen des BaSAG beinhaltet Bezugnahmen auf jede Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils andert

oder ersetzt.

"**BRRD**" bezeichnet die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Bank Recovery and Resolution Directive*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf jegliche maßgebliche Artikel der BRRD beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Capital Requirements Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf jegliche maßgebliche Artikel der CRR beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

"**Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten**" bezeichnet jegliche berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (oder jede gleichwertige oder nachfolgende Bezeichnung), die verfügbar sind, um jegliche MREL Anforderung (wie auch immer durch die dann Anwendbaren MREL Vorschriften genannt oder definiert) der Emittentin und/oder der Erste MREL Gruppe unter den Anwendbaren MREL Vorschriften zu erfüllen.

"**Erste MREL Gruppe**" bezeichnet die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften, die die MREL Anforderung auf Gruppenebene einhalten müssen.

"**MREL Anforderung**" bezeichnet die Mindestanforderung für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die für die Emittentin und/oder Erste MREL Gruppe anwendbar sind oder gegebenenfalls sein werden.

"**Nicht Bevorrechtigte Nicht Nachrangige Instrumente**" bezeichnet Verbindlichkeiten der Emittentin, die in die Kategorie von Verbindlichkeiten, die in § 131 (3) Z 1 bis Z 3 BaSAG beschrieben wird, fallen oder bestimmungsgemäß fallen sollen.

Beschränkungen der Rechte

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Geschäftstagen vorzeitig gekündigt und jederzeit zurückgezahlt werden, falls die Emittentin am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet sein wird, und zwar als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung

dieser Gesetze und Vorschriften.

Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen

Vorbehaltlich der in den Allgemeinen Bedingungen der Schuldverschreibungen relevanten enthaltenen Bestimmungen kann die Emittentin die Schuldverschreibungen nach einem MREL Ausschlussereignis insgesamt, jedoch nicht teilweise, innerhalb der festgelegten Kündigungsfrist kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zu dem für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

Wobei:

"MREL Ausschlussereignis" bedeutet zu jeder Zeit am oder nach dem MREL Anforderungstag, dass aufgrund der Umsetzung von oder der Änderungen bei Anwendbaren MREL Vorschriften, die am oder nach dem Begebungstag der Schuldverschreibungen wirksam werden und die am Begebungstag der Schuldverschreibungen nicht angemessen vorhersehbar waren, alle ausstehenden Schuldverschreibungen keine Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten darstellen, außer dieser Ausschluss erfolgt nur aufgrund der verbleibenden Laufzeit der Schuldverschreibungen, die kürzer als jene am Begebungstag der Schuldverschreibungen durch die Anwendbaren MREL Vorschriften vorgeschriebene Periode ist, oder aufgrund der Überschreitung der anwendbaren betragslichen Beschränkungen für Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.

"MREL Anforderungstag" bezeichnet den Tag, ab dem die Emittentin und/oder Erste MREL Gruppe verpflichtet sind, jegliche MREL Anforderung zu erfüllen.

Der **"Vorzeitige Rückzahlungsbetrag"** einer Schuldverschreibung entspricht dem von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise bestimmten fairen Marktpreis der Schuldverschreibungen unmittelbar vor (und ohne Berücksichtigung der dazu führenden Umstände) der vorzeitigen Rückzahlung, angepasst um die angemessenen Kosten und Aufwendungen der Emittentin und/oder ihrer Verbundenen Unternehmen für die Abwicklung von zugrunde liegenden und/oder damit in Zusammenhang stehenden Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Aktienoptionen, Aktienswaps oder andere Wertpapiere gleich welcher Art, die die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen absichern) Rechnung zu tragen. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht zumindest 100 % des Nennbetrags einer Schuldverschreibung.

Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf

Eine vorzeitige Rückzahlung und ein Rückkauf setzen voraus, dass die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis gemäß den Artikeln 77 ff CRR oder jeder Nachfolgebestimmung zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf erteilt hat, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzt, dass entweder (A)

die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen ersetzt, die in Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder (B) die Emittentin der Zuständigen Behörde und/oder der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf die Mindestanforderungen nach der CRR, der CRD IV und der BRRD um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde jeweils für erforderlich hält.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis gemäß den Artikeln 77 ff CRR oder jeder Nachfolgebestimmung durch die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

Wobei:

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1) (40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin und/oder der Erste Group verantwortlich ist.

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf jegliche maßgebliche Artikel der CRD IV beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

"Erste Group" bezeichnet die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften.

"Abwicklungsbehörde" bezeichnet die Behörde gemäß § 2 Z 18 iVm § 3 (1) BaSAG, die für eine Abwicklung der Emittentin verantwortlich ist und dieser Verweis soll den Ausschuss für Einheitliche Abwicklung umfassen.

"Tochtergesellschaft" bezeichnet jede Tochtergesellschaft der Emittentin gemäß Artikel 4(1)(16) CRR.

Kein(e) Aufrechnung/Netting, Keine Sicherheiten/Garantien und Keine Verbesserung des Ranges

Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Nichtzahlung und Insolvenz

Falls ein Verzugsfall oder eine Insolvenz eintritt, wie in den

Allgemeinen Bedingungen vorgesehen, kann jeder Gläubiger die österreichische Finanzmarktaufsicht vom Vorliegen eines solchen Ereignisses informieren und anregen, dass die Finanzmarktaufsicht bei dem zuständigen Gericht in Wien die Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegen das Vermögen der Emittentin beantragt. Jeder Gläubiger ist berechtigt, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eingeleitet wird, einen Antrag bei diesem Gericht zu stellen, womit die Zahlung aller gemäß den Schuldverschreibungen fälligen Kapitalbeträge samt aufgelaufener Zinsen und allen zusätzlichen Beträgen begehrt wird.

Folgen bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Basiswert

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass im Falle des Eintretens bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Basiswert (z.B. Marktstörungen und zusätzliche Störungsereignisse, alles wie in den Emissionsbedingungen beschrieben) nachstehende Folgen eintreten:

- bestimmte, für Feststellungen betreffend die Schuldverschreibungen maßgebliche Tage können verschoben werden; und/oder
- bestimmte Berechnungen und/oder Feststellungen und/oder Anpassungen betreffend die Schuldverschreibungen, die für die Gläubiger bindend sind, können durch die Berechnungsstelle vorgenommen werden; und/oder
- die Emittentin kann die Schuldverschreibungen zu ihrem fairen Marktpreis, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, kündigen.

C.9 - Zinssatz:

Zinssatz

Auf die Schuldverschreibungen erfolgen keine Zinszahlungen.

- Verzinsungsbeginn:

Verzinsungsbeginn

Nicht anwendbar

- Zinszahlungstage:

Zinszahlungstag

Nicht anwendbar

- Beschreibung des Basiswertes, auf den sich der Zinssatz bezieht:

Nicht anwendbar

- Rückzahlungstag einschließlich Rückzahlungsverfahren:

Rückzahlungstag

Der Rückzahlungstag der Schuldverschreibungen ist der 30.08.2028.

Rückzahlungsverfahren

Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.

- Angabe der Rendite:

Mindestemissionsrendite

-0,11049814 Prozent *per annum* für den Fall, dass es keine vorzeitige Rückzahlung gibt.

- Name des Vertreters der
Schuldtitelinhaber: **Name des Vertreters der Gläubiger**
Es wurde kein gemeinsamer Vertreter in den Emissions-
bedingungen bestellt.
- C.10** Erklärung, wenn die
Schuldverschreibung eine
derivative Komponente bei
der Zinszahlung hat, wie
sich dies auf den Wert der
Anlage auswirkt: Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen haben keine
Zinszahlung.
- C.11** Es ist anzugeben, ob für die
angebotenen Wertpapiere
ein Antrag auf Zulassung
zum Handel gestellt wurde
oder werden soll, um sie an
einem geregelten Markt
oder anderen gleichwertigen
Märkten zu platzieren, wobei
die betreffenden Märkte zu
nennen sind: Die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Amtlichen
Handel der Wiener Börse AG wird beantragt.
- C.15** Beschreibung, wie der Wert
der Anlage durch den Wert
des Basisinstruments/der
Basisinstrumente beeinflusst
wird, es sei denn, die
Wertpapiere haben eine
Mindeststückelung von
100.000 EUR: Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie unten
beschrieben) und damit der Marktpreis der
Schuldverschreibungen hängen von der Wertentwicklung eines
zugrunde liegenden Basiswertes ab.
Jede Schuldverschreibung wird von der Emittentin durch
Zahlung eines Betrags am Rückzahlungstag zurückgezahlt, der
dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung
und (ii) dem Rückzahlungskurs entspricht. Der
"Rückzahlungskurs" entspricht der Summe aus (a) 100 % und
(b) dem Produkt aus (x) 100 % und (y) der Wertentwicklung
des zugrunde liegenden Basiswertes während der Laufzeit der
Schuldverschreibungen, und entspricht mindestens 0 %, d.h.
der Rückzahlungskurs beträgt mindestens 100 % des
Nennbetrags je Schuldverschreibung (der
"Mindestrückzahlungskurs").
Die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes
bildet die Wertentwicklung des zugrunde liegenden
Basiswertes zwischen dem Ausübungspreis (ausgedrückt als
Prozentsatz $de(r)(s)$ Schlusskurse(s) an dem
Kursfixierungstag) und dem Schlusskurs des zugrunde
liegenden Basiswertes an dem maßgeblichen Bewertungstag
ab.
- C.16** Verfallstag oder
Fälligkeitstermin der
derivativen Wertpapiere –
Ausübungstermin oder
letzter Referenztermin: **Rückzahlungstag**
Der Rückzahlungstag für die Schuldverschreibungen ist der
30.08.2028.
Ausübungstag
Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen müssen nicht
von den Gläubigern ausgeübt werden.
Bewertungstag (finaler Referenztermin)
Der Bewertungstag wird in den Bedingungen der

Schuldverschreibungen bestimmt und in den Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen wiedergegeben.

- C.17** Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere: Alle Zahlungen der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zu dem Clearing-System für eine Zahlung durch die Depotbanken an die Gläubiger der Schuldverschreibungen durchgeführt.
- C.18** Beschreibung der Rückgabemodalitäten bei derivativen Wertpapieren: Zahlungen eines Geldbetrags am Rückzahlungstag.
- C.19** Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswertes: Schlusskurs des Basiswertes zum Bewertungstag.
- C.20** Beschreibung der Art des Basiswertes und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind: **Typ:** Index

"Basiswert" ist der in der nachstehenden Tabelle genannte Index:

Name des Index	Index-Sponsor	Einbörsen- oder Mehrbörsenindex
Solactive ERSTE Multi Asset Index 35 VC	Solactive AG (sowie jede von diesem zur Berechnung und/oder Veröffentlichung des Indexkurses beauftragte Einheit)	MehrbörsenIndex
Name des Index	Börse	Bildschirmseite
Solactive ERSTE Multi Asset Index 35 VC	Diverse Börsen / Handelsplattformen	Reuters.SEMA35VC

Informationen bezüglich des zugrunde liegenden Index können auf der oben angegebenen Bildschirmseite eingesehen werden.

D. Risiken

D.2 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind:

- Globale Bedingungen können auf verschiedenste Arten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erste Group haben.
- Die Erste Group könnte von der derzeitigen Struktur der Eurozone und der Europäischen Union beeinträchtigt werden.
- Die Erste Group könnte in Zukunft auch weiterhin eine Verschlechterung der Qualität des Kreditportfolios, insbesondere aufgrund von Finanzkrisen oder Konjunkturschwächen erfahren.
- Die Erste Group unterliegt erheblichem Gegenparteirisiko, und Ausfälle von

Gegenparteien können zu Verlusten führen, die die Rückstellungen der Erste Group übersteigen.

- Die Absicherungsstrategien der Erste Group könnten sich als unwirksam erweisen.
- Die Erste Group ist generell der Marktvolatilität ausgesetzt, wenn es um immobilienbesicherte Kredite geht.
- Marktschwankungen und Volatilität können sich negativ auf den Wert der Vermögenswerte der Erste Group auswirken, Rentabilität reduzieren und es schwieriger machen, den Fair Value bestimmter Vermögenswerte festzustellen.
- Die Erste Group unterliegt dem Risiko, dass Liquidität nicht ohne weiteres zur Verfügung steht.
- Kreditratingagenturen können ein Kreditrating der Erste Group Bank und/oder einer lokalen Einheit, die Teil der Erste Group ist, oder eines Landes, in dem die Erste Group tätig ist, aussetzen, herabstufen oder zurückziehen, was sich negativ auf die Refinanzierungsbedingungen der Erste Group Bank, insbesondere auf den Zugang zu den Fremdkapitalmärkten, auswirken kann.
- Neue staatliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen und Änderungen von Eigenkapitalquoten und des Verschuldungsgrades könnten die Erste Group erhöhten Eigenkapital- und MREL Anforderungen oder Standards unterwerfen und die Aufbringung von zusätzlichem Kapital, zusätzlichen Verbindlichkeiten, die für MREL Zwecke geeignet sind, oder zusätzlicher Liquidität in Zukunft erforderlich machen.
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko von Änderungen steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend Banksteuern.
- Die Emittentin ist verpflichtet, jährlich Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und an *ex ante* finanzierte Fonds des Einlagensicherungssystems des Sparkassensektors zu leisten.
- Trotz Risikomanagement-Strategien, -Techniken und internen Kontrollverfahren kann die Erste Group unbekanntem und unerwarteten Risiken ausgesetzt sein.
- Das Geschäft der Erste Group unterliegt verschiedensten Formen von operativen Risiken.
- Die Erste Group könnte gezwungen sein, angeschlagenen Banken im Haftungsverbund finanzielle Unterstützung zu gewähren, was zu bedeutenden Kosten und einer Bindung ihrer Ressourcen führen könnte.
- Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Erste Group liegen, und solche Änderungen können eine erhebliche negative Auswirkung auf ihren Nettozinsenertrag haben.
- Da ein großer Teil der Investitionen, Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden der Erste Group auf Länder in Zentral und Osteuropa, die nicht der Eurozone angehören, konzentriert sind, ist die Erste Group Währungsrisiken ausgesetzt.
- Der Gewinn der Erste Group Bank kann geringer oder sogar negativ ausfallen.
- Veränderungen der Sicherheitsstandards der EZB könnten negative Auswirkungen auf die Finanzierung der Erste Group und deren Eindeckung mit Liquidität haben.
- Die Erste Group ist in wettbewerbsintensiven Märkten tätig und konkurriert mit großen internationalen Finanzinstituten wie auch etablierten lokalen Mitbewerbern.
- Die Hauptaktionäre der Erste Group können Aktionärsmaßnahmen kontrollieren.

- Änderungen in der Konsumentenschutzgesetzgebung sowie in der Anwendung und Auslegung solcher Gesetze können zu einer Beschränkung jener Gebühren und anderer Preise führen, welche die Erste Group für bestimmte Bankentransaktionen in Rechnung stellt und könnte es Konsumenten ermöglichen, einen Teil der bereits in der Vergangenheit bezahlten Gebühren und Zinsen zurückzufordern.
- Potentielle zukünftige Akquisitionen könnten zu zusätzlichen Herausforderungen führen.
- Zugesagte Mittel der EU könnten nicht freigegeben werden oder es könnten weitere Hilfsprogramme von der EU und/oder internationalen Kreditinstituten nicht verabschiedet werden.
- Der Verlust des Vertrauens der Kunden in das Geschäft der Erste Group oder in das Bankgeschäft allgemein könnte unerwartet hohe Abhebungen von Kundeneinlagen zur Folge haben.
- Liquiditätsprobleme einiger CEE Länder könnten die gesamte CEE Region negativ beeinflussen.
- Regierungen von Ländern, in denen die Erste Group tätig ist, könnten auf die Finanz- und Wirtschaftskrise mit erhöhtem Protektionismus, Verstaatlichungen oder ähnlichen Maßnahmen reagieren.
- Die Rechtssysteme und Verfahrensgarantien sind in vielen CEE Staaten und besonders in den osteuropäischen Staaten noch nicht voll entwickelt.
- In bestimmten CEE Ländern könnte geltendes Insolvenzrecht oder andere Gesetze und Verordnungen betreffend Gläubigerrechte die Möglichkeit der Erste Group, Zahlungen für Kreditausfälle zu erhalten, beschränken.
- Die Erste Group könnte verpflichtet werden, an staatlichen Förderungsprogrammen für Kreditinstitute teilzunehmen oder diese und andere staatliche Konsolidierungsprogramme, durch Einführung von Bankensteuern oder anderer Abgaben, zu finanzieren.

D.3, D.6 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.

RISIKOHINWEIS: Anleger sollten bedenken, dass sie ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnten, wobei die Haftung des Anlegers aber auf den Wert seiner Anlage (einschließlich Spesen) beschränkt ist.

Risikofaktoren bei einem Index oder einem Indexkorb als Basiswert

- Faktoren, die sich ungünstig auf die Wertentwicklung des Index auswirken, beeinträchtigen auch den Marktpreis und den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen.
- Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen sich auf einen Kurs-Index beziehen, wird die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen keine Dividenden und sonstige Ausschüttungen berücksichtigen, da diese nicht in dem Kurs eines solchen Index reflektiert werden.
- Die Emittentin hat keinerlei Einfluss auf die Existenz, Zusammensetzung und die Berechnung des Index.
- Bestimmte Ereignisse in Bezug auf den Index können zu Anpassungen oder zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen.
- Der Index-Sponsor tätigt keine den Wert des Index beeinflussenden Aktivitäten und gibt keine Anlageempfehlungen in Bezug auf den Index.
- Haben ein oder mehrere Indexkomponenten des den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Index einen Bezug zu Schwellenländern, muss ein Wertpapierinhaber mit erheblichen politischen und wirtschaftlichen

Unsicherheiten rechnen, die erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung der Schuldverschreibungen haben können.

- Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche in Bezug auf die dem Index zugrunde liegenden Indexkomponenten.
- Wertpapierinhaber können Risiken ausgesetzt sein, dass Änderungen in Bezug auf den relevanten Index, der als Benchmark (Bezugswert) Index zu qualifizieren ist, wesentliche negative Auswirkungen auf den Marktpreis und den zahlbaren Betrag unter den Schuldverschreibungen, die sich auf eine Benchmark beziehen, haben können.
- Wenn der Index ein "Referenzwert" im Sinne der Benchmark Verordnung ist und wenn der Administrator des Referenzwerts keine Zulassung oder Registrierung erhält bzw. aufrecht erhält oder, falls es sich um einen Rechtsträger aus einem Drittstaat handelt, eine "Gleichwertigkeit" nicht möglich ist und nicht anerkannt wird, dann können die Schuldverschreibungen unter Umständen vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden oder es können bestimmte Anpassungen erfolgen.

Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte

- Die Emittentin kann an Aktivitäten beteiligt sein, die verschiedene Interessenskonflikte auslösen und sich auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken.

Risikofaktoren in Bezug auf die Preisgestaltung

- Der Emissionspreis der Schuldverschreibungen kann eine Marge auf den mathematischen (fairen) Marktpreis der Schuldverschreibung beinhalten.
- Da die Emittentin bei der Bestimmung des Wertpapierpreises im Sekundärmarkt neben dem mathematischen (fairen) Marktpreis der Schuldverschreibungen insbesondere den Ausgabeaufschlag (Agio), die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen sowie Provisionen und andere Entgelte berücksichtigen wird, können die von der Emittentin gestellten Kurse erheblich von dem fairen Marktpreis der Schuldverschreibungen abweichen.

Risiken im Zusammenhang mit Instrumenten Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

- Die Einstufung der Schuldverschreibungen als Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten unterliegt Unsicherheiten.
- Die Schuldverschreibungen können vor dem Ende ihrer Laufzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen zurückgezahlt werden.
- Die Schuldverschreibungen enthalten eingeschränkte Ausfallereignisse.
- Die Schuldverschreibungen sind neue Arten von Instrumenten, hinsichtlich derer es keine Handelshistorie gibt.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

- Für den Fall, dass Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, ist ein Gläubiger dieser Schuldverschreibungen den Risiken ausgesetzt, dass die Rückzahlung zum fairen Marktpreis abzüglich Kosten (aber zumindest 100% des Nennbetrags per Schuldverschreibung) erfolgt oder dass er den Rückzahlungsbetrag nur in Anlagen mit einer geringeren Rendite investieren kann (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).
- Die Emissionsbedingungen sehen Beschlüsse der Gläubiger vor, diesfalls können bestimmte Rechte eines Gläubigers durch Beschlüsse geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden, was sich auf den Gläubiger negativ auswirken kann.

- Die Emissionsbedingungen sehen die Ernennung eines Gemeinsamen Vertreters vor, diesfalls kann ein Gläubiger sein individuelles Recht auf Geltendmachung und Durchsetzung seiner Rechte gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen gegen die Emittentin verlieren.
- Ein österreichisches Gericht könnte einen Treuhänder für die Schuldverschreibungen ernennen, der die Rechte und Interessen der Gläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Gläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.
- Die Kreditratings von Schuldverschreibungen berücksichtigen unter Umständen nicht angemessen sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen, Kreditratingagenturen könnten unaufgeforderte Kreditratings vergeben, und Kreditratings können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, wobei all dies den Marktpreis und den Handelspreis der Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann.
- Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht und Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlicher Regelungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Gläubiger haben.
- Gläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.
- Der Emittentin ist nicht untersagt, weitere Schuldtitel zu begeben oder weitere Verbindlichkeiten aufzunehmen.
- Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen und gegebenenfalls auch gewöhnliche nicht-nachrangige unbesicherte Ansprüche einen höheren Rang als Ansprüche der Gläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.

Allgemeine marktbezogene Risiken

- Die Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- bzw. Tilgungszahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ganz oder teilweise nicht leisten kann.
- Die Gläubiger übernehmen das Risiko einer Ausweitung des Kredit-Spreads der Emittentin, was zu einem Fallen des Marktpreises der Schuldverschreibungen führen kann.
- Der Gläubiger kann dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.
- Ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen könnte nicht entstehen oder sofern er entstehen wird, könnte er nicht fortbestehen. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Gläubiger seine Schuldverschreibungen nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.
- Es können keine Rückschlüsse aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bei "bis zu" Schuldverschreibungen gezogen werden.
- Es besteht das Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen oder Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder aufgehoben wird, was sich auf den Marktpreis solcher Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann.
- Die Gläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Marktpreisentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, welches sich materialisiert, sobald der Gläubiger die Schuldverschreibungen vor ihrer Endfälligkeit verkauft.
- Wechselkursrisiken können entstehen, wenn die Finanzgeschäfte eines Gläubigers auf eine andere Währung oder Währungseinheit lauten als die festgelegte Währung, in der die Emittentin Kapital- und Zinszahlungen vornimmt.

Darüber hinaus können Regierungs- und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die sich nachteilig auf einen anwendbaren Wechselkurs auswirken könnten.

- Sofern ein Darlehen oder Kredit zur Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen verwendet wird, kann dies die möglichen Verluste erheblich steigern.
- Die insbesondere mit dem Kauf und Verkauf der Schuldverschreibungen zusammenhängenden Nebenkosten können sich erheblich auf das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen auswirken.
- Die Gläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.
- Das anwendbare Steuerregime kann sich zum Nachteil der Gläubiger ändern; folglich sollten die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen sorgfältig geprüft werden.
- Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein.

Risiken betreffend US-Quellensteuern im Hinblick auf Dividenden, dividendenähnliche Zahlungen

- Schuldverschreibungen, die auf einen oder mehrere US-Vermögenswerte oder US-Unternehmen referenzieren, können US-Quellensteuer gemäß section 897(c) oder section 871(m) des US-Internal Revenue Codes von 1986 unterliegen. Die Emittentin wird keine zusätzlichen Zahlungen an die Gläubiger der Schuldverschreibungen vornehmen, um diese für Steuerzahlungen zu kompensieren, die aufgrund solcher US-Quellensteuern einbehalten werden.

E. Angebot

E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt: Der Nettoerlös einer Emission von Schuldverschreibungen wird von der Emittentin für ihre allgemeinen Finanzierungszwecke und zur Gewinnerzielung verwendet, was auch dem Grund des Angebotes entspricht.

E.3 Beschreibung der Angebotskonditionen:

Gesamtnennbetrag
bis zu EUR 50.000.000

Erstausgabekurs zuzüglich eines Ausgabeaufschlages
101,00% plus bis zu 3,00%

Festgelegte Stückelung
EUR 1.000

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe
Mindestzeichnungshöhe EUR 1.000

Art der Verteilung
Diverse Finanzdienstleister in Österreich

Beginn der Zeichnungsfrist
02.08.2019

Nicht Syndiziert

Andere oder weitere Bedingungen

Nicht anwendbar

- E.4** Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich potentieller Interessenkonflikte:
- Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Schuldverschreibungen in anderen Funktionen tätig werden, zum Beispiel als Berechnungsstelle, wodurch der Emittentin ermöglicht wird, den Wert des Basiswerts oder eines anderen Referenzwertes zu berechnen oder die Zusammensetzung des Basiswerts festzulegen, woraus Interessenkonflikte entstehen können, wenn Wertpapiere oder andere Werte, die von der Emittentin selbst oder einem Konzernunternehmen ausgegeben werden, als Basiswert ausgewählt werden können oder wenn die Emittentin Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten oder dem Schuldner dieser Wertpapiere oder anderen Vermögenswerten hat.
- Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit Transaktionen, die mit dem Basiswert verbunden sind, für ihre Eigenhandelskonten oder von ihr verwaltete Konten durchführen. Derartige Transaktionen können einen positiven oder negativen Effekt auf den Wert des Basiswerts oder etwaige andere Vermögenswerte haben und somit auch auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen.
- Die Emittentin kann weitere derivative Finanzinstrumente in Bezug auf den jeweiligen Basiswert ausgeben und die Einführung solcher mit den Schuldverschreibungen im Wettbewerb stehender Produkte in den Markt kann sich auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken.
- Die Emittentin kann alle oder Teile der Erlöse aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen verwenden, um Absicherungsgeschäfte abzuschließen, die den Marktpreis der Schuldverschreibungen beeinflussen können.
- Die Emittentin kann nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und ist nicht verpflichtet solche Informationen an die Inhaber der Schuldverschreibungen weiterzugeben. Zudem kann die Emittentin Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken.
- Die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften könnten Personen mit Nebentätigkeiten beschäftigen, wie zB Mitglieder in Vorständen oder Aufsichtsräten in anderen Unternehmen oder in Unternehmen innerhalb der Erste Group. Unternehmen der Erste Group oder solche anderen Unternehmen könnten ein Basiswert der Schuldverschreibungen sein.
- E.7** Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder vom Anbieter in Rechnung gestellt werden:
- Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 3,00% des Nennbetrages.